

20.01.2022

Liebe Eltern, liebe Schüler und Schülerinnen der Luisenschule!

Da die neue Coronaschutzverordnung für große Verwirrung sorgt, fassen wir die wichtigsten Aspekte für Sie zusammen:

1. Infizierte müssen in Quarantäne, auch ohne behördliche Anordnung

- bei einem positiven PCR-Test oder Coronaschnelltest gilt automatisch eine 10-tägige Isolierungspflicht.
- die Kontaktpersonen der letzten zwei Tage müssen informiert werden.
- wer min. 48 h symptomfrei ist, kann sich nach sieben Tagen mit einem offiziellen, negativen Schnelltest oder PCR-Test oder positiven PCR-Test mit CT höher als 30 freitesten.
- das negative Testergebnis muss mindestens einen Monat aufbewahrt werden.

2. Eine Person im selben Haushalt ist positiv getestet

- für Haushaltsangehörige gilt automatisch eine 10-tägige Quarantänepflicht.
- freitesten ist nach sieben Tagen mit einem negativen PCR-Test oder offiziellen Schnelltest möglich. Schüler/innen können sich bereits nach fünf Tagen freitesten (Bsp.: letzter Kontakt zur infizierten Person 14.1.22, Quarantäne: 14.1.22–23.1.22, Freitestung ab 18.1.22).
- das negative Testergebnis muss mindestens einen Monat aufbewahrt werden.

3. folgende Kontaktpersonen müssen grundsätzlich nicht mehr in Quarantäne:

- Personen mit Auffrischungsimpfung. Gemeint sind immer **drei Impfungen („Booster“)**.
- Geimpfte, die genesen und mindestens einmal geimpft sind.
- Personen mit zwei Impfungen, deren Zweitimpfung mindestens 14 Tage und max. 90 Tage zurückliegt.
- Genesene, bei denen der positive Test mind. 28 Tage max. 90 Tage zurückliegt.

Das heißt: Schüler/innen, die positiv Getestete im eigenen Haushalt haben und deren Zweitimpfung mehr als 90 Tage zurückliegt müssen in Quarantäne!

Viele Grüße!

Heike Quednau und Sandra Möws